## Beschlussvorlage

## EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 738/2021

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	29.12.2021		
Bearbeiter:	Tobias Mielke	Wahlperiode	Wahlperiode 2019 - 2024		

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	14.01.2022	Anhörung OBM	
Stadtrat	09.02.2022	beschlossen	22   0   1

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Grieben

Beschlus	svors	chlag:
----------	-------	--------

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Enrico Schulz

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Grieben

ab dem 09.02.2022

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

des Ortsteils Grieben der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens		Mittel be			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Х	Ja		Nein	
	,	Jahr 202	22		
80 EUR		Produkt-	-Ko	nto:	12600.5421100
ggf. Stellungnahm	e k	Kämmere	ei		

Andreas Brohm	
Bürgermeister	

## Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters war bisher nicht besetzt.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

- 1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
- 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
- 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Schulz besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Schulz hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

BV 738/2021 Seite 2 von 2